



## Richtlinie zum Verfahren bei Vornamens- und Anredenänderung von Transpersonen vor einer amtlichen Namensänderung an der Universität Regensburg

### Präambel

Damit eine Transperson im Hinblick auf § 5 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG) bereits bei laufendem Namens- und Personenstandsänderungsprozess an der Universität Regensburg selbst entscheiden kann, ob und in welchem Maße ihr Transsein im Kontext der Universität thematisiert wird, wird mit dieser von der Universitätsleitung gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG erlassenen Richtlinie innerhalb der Universität Regensburg gewährleistet, dass die Selbstbezeichnung der jeweiligen Transperson vor anderen (Fremd)bezeichnungen gilt.

### § 1 Grundsätze

- (1) Im hochschulinternen Informationsverwaltungssystem sind mehr Geschlechtsoptionen als männlich/weiblich implementiert.
- (2) An der Universität Regensburg werden keine ärztlichen Nachweise bezüglich der Geschlechtszuordnung angefordert.
- (3) Die Universität macht die Studierenden auf die durch vorzeitige Vornamens- und Anredeumstellungen entstehenden Inkongruenzen zum Personalausweis bzw. anderen amtlichen Dokumenten aufmerksam und empfiehlt Ihnen die Beantragung eines dgti-Ergänzungsausweises (<https://dgti.org/ergaenzungsausweis.html>).

### § 2 Erstmalige Datenerfassung bei Einschreibung

- (1) Die Formulare zur Datenerfassung bei der Einschreibung sind so gestaltet, dass neben den anzugebenden geschlechtlichen Kategorien: männlich/ weiblich/ ein weiteres Feld für eine optionale Angabe enthalten ist.
- (2) Die Hochschul-Ausweisdokumente, soweit sie nicht für den Rechtsverkehr mit Außenwirkung bestimmt sind, und die interne E-Mail-Adresse werden auf den selbstgewählten Vornamen ausgestellt.

### § 3 Namens- und/oder Personenstandsänderung während des Studiums

- (1) Anträge auf Vornamens- oder Personenstandsänderungen während des Studiums können formlos gestellt werden.
- (2) Rein hochschulinterne Ausweisdokumente werden auf den selbstgewählten Vornamen oder das gelebte Geschlecht ausgestellt.

#### § 4 Ausgabe von sonstigen Bescheinigungen

Sonstige Bescheinigungen ohne Außenwirkung werden auf den selbstgewählten Vornamen und den eigenen Personenstand ausgestellt.

#### § 5 Sonstige sprachliche Maßnahmen

Die Universität empfiehlt für die interne Kommunikation geschlechtersensible Anreden wie

„Sehr geehrte\*r Vorname Nachname“ oder „Sehr geehrte\_r Vorname Nachname“ oder „Sehr geehrte/Liebe Studierende“ oder „Guten Tag Vorname Nachname“ in Sammel-E-mails.

Auf Teilnehmendenlisten und bei der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverwaltungsprogramm werden Pronomen/Anredeformen optional berücksichtigt (Felder für: Name, Vorname, Pronomen/Anredeform).

#### § 6 Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22.03.2021 in Kraft. Sie wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 15.03.2021.

Regensburg, den 22.03.2021

Universität Regensburg  
- Der Präsident -

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

## Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) § 5 Offenbarungsverbot

(1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der frühere Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder, die der Antragsteller nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat.

(3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren.

Matrikel-/Bibliotheksausweisnummer und weitere hochschulinterne IDs wirken gegen Verwechslungsgefahr.